

**Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung
der Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren in
grundständigen Studiengängen
und das Verfahren zur Feststellung
der studiengangsbefugten Eignung
in Masterstudiengängen
an der Technischen Hochschule Augsburg
vom 28. März 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. Nr. 15/2022, 2210-1-3-WFK) sowie von § 19 Abs. 2 Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Augsburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweck der Satzung

Abschnitt 1: Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren in grundständigen Studiengängen

§ 2 Einbezogene Studiengänge

§ 3 Befreiung von der Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung

§ 4 Anmeldung zur Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung

§ 5 Ablauf von Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 6 Gegenstand der praktischen Prüfung

§ 7 Bestehen der Eignungsprüfung und des Eignungsfeststellungsverfahrens

§ 8 Wiederholung der Eignungsprüfung und des Eignungsfeststellungsverfahrens

§ 9 Prüfungskommissionen

§ 10 Anwendung von Vorschriften

§ 11 Gegenstände der Prüfung, Niederschrift

Abschnitt 2: Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung in postgradualen Masterstudiengängen und anderen nicht grundständigen Studiengängen

§ 12 Einbezogene Studiengänge

§ 13 Bewerbungsfristen

§ 14 Anmeldung zur studiengangsspezifischen Eignung

§ 15 Teilnahme am Verfahren

§ 16 Befreiung vom Verfahren

§ 17 Gegenstand und Ablauf des Verfahrens

§ 18 Bestehen der studiengangsspezifischen Eignung

§ 19 Inkrafttreten

**§ 1
Zweck der Satzung**

¹Diese Satzung regelt die Einzelheiten für die Eignungsprüfung und das Eignungsfeststellungsverfahren in grundständigen Studiengängen nach Art. 89 BayHIG. ²Sie regelt ferner das Verfahren zum Nachweis einer studiengangsspezifischen Eignung nach Art. 90 BayHIG für postgraduale Studiengänge.

Abschnitt 1: Eignungsprüfung und Eignungsfeststellungsverfahren in grundständigen Studiengängen
nach § 27 und § 34 QualV sowie Art. 89 Abs. 1 BayHIG

§ 2

Einbezogene Studiengänge

(1) In den Studiengängen Kommunikationsdesign, Interaktive Medien und Creative Engineering der Fakultät für Gestaltung sowie im Studiengang Architektur der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen ist vor Aufnahme des Studiums neben der Qualifikation nach § 20 Abs. 1 QualV die künstlerische Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nachzuweisen.

(2) Im Studiengang International Information Systems wird ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in der aktuellen Fassung durchgeführt.

§ 3

Befreiung von der Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung

(1) ¹Eine bestandene Eignungsprüfung behält solange ihre Gültigkeit wie die Qualifikationsvoraussetzungen des jeweiligen Studienganges keine wesentlichen Änderungen erfahren. ²Die Gültigkeit eines bestandenen Eignungsfeststellungsverfahrens ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in der aktuellen Fassung.

(2) ¹Von der Teilnahme an der Eignungsprüfung in den Studiengängen der Fakultät für Gestaltung kann auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wer eine Abschlussprüfung an der Fachoberschule Gestaltung in den einschlägigen Fächern mit herausragendem Ergebnis bestanden hat. ²Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Prüfungskommission, die darüber hinaus die Vorlage geeigneter Arbeiten verlangen kann.

(3) ¹Über die Anrechnung von bestandenen Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren anderer Hochschulen entscheidet die zuständige Prüfungskommission. ²Sie kann zur Vorbereitung der Entscheidung zusätzlich die Vorlage geeigneter Arbeiten verlangen.

§ 4

Anmeldung zur Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung

(1) Anträge auf Zulassung zum Studium (Bewerbung) sind entsprechend den Vorgaben der Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Augsburg vom 28. März 2023 in der jeweils aktuellen Fassung und den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge in den jeweils aktuellen Fassungen einzureichen.

(2) ¹Mit der fristgerechten Bewerbung zum Studium bis zum 15. Juni bzw. eines Jahres gilt auch die Anmeldung zur Eignungsprüfung und des Eignungsfeststellungsverfahrens als erfolgt. ²Ausgenommen für den Studiengang Kommunikationsdesign, hier endet die Bewerbungsfrist am 31. Mai eines Jahres. ³Im den Studiengängen International Information Systems endet die Anmeldefrist zum Eignungsfeststellungsverfahren am 15. Juli eines Jahres. ⁴Einer eigenen Anmeldung zur Eignungsprüfung und des Eignungsfeststellungsverfahrens bedarf es nicht.

§ 5

Ablauf der Eignungsprüfung und des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) ¹Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. eine Vorauswahl und
2. eine praktische Prüfung.

²Der Fakultätsrat kann für einzelne Studiengänge seiner Fakultät beschließen, dass keine Vorauswahl stattfindet.

(2) ¹Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, sind jeweils eigene Arbeiten vorzulegen, die die Beurteilung der künstlerischen Begabung und Eignung ermöglichen. ²Der

gewählte Studiengang ist anzugeben. ³Mit der Vorlage ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbständig angefertigt wurden. ⁴Die Frist für die Vorlage endet am 15. Juni eines Jahres, ausgenommen für den Studiengang Kommunikationsdesign, hier endet die Bewerbungsfrist am 31. Mai eines Jahres. ⁵Die Prüfungskommission entscheidet über die Anforderungen an Inhalt und Form der Arbeiten und gibt diese rechtzeitig bekannt. ⁶Die Prüfungskommission kann festlegen, dass zusätzlich oder ersatzweise eine Hausarbeit anzufertigen ist, die zum praktischen Teil der Eignungsprüfung mitzubringen ist.

(3) Die Teilnehmer an der Vorauswahl werden zur praktischen Prüfung zugelassen, sofern die für die Vorauswahl vorgelegten Arbeiten nicht erkennen lassen, dass die künstlerische Begabung und Eignung nicht gegeben ist.

(4) ¹Die praktische Prüfung kann aus einer oder mehreren in Klausur zu fertigenden Aufgaben bestehen; bei mehreren Aufgaben kann ein Teil auch als Teamaufgabe gestellt werden, wenn dadurch die individuelle Leistung noch bewertbar ist. ²Es können jeweils mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. ³Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die praktische Prüfung durch ein Prüfungsgespräch (mündliche Prüfung) ergänzt wird.

(5) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Prüfungsgespräch über künstlerisch-fachliche Fragen, gemäß den Vorgaben der jeweilig geltenden Studien- und Prüfungsordnungen.

(6) Das Eignungsfeststellungsverfahren für den Studiengang International Information Systems erfolgt gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen in der aktuellen Fassung.

§ 6

Gegenstand der praktischen Prüfung

(1) Zur Feststellung der Eignung für das Studium im Studiengang Architektur können insbesondere Fähigkeiten in folgenden Kompetenzbereichen geprüft werden: Verbale Darstellung und Kommunikation, Arbeitsverhalten und Konzentration, Informationsverarbeitung, räumliches Vorstellungsvermögen, technisches Verständnis, Wahrnehmungsgenauigkeit, Kreativität und Phantasie, zeichnerisches Darstellungsvermögen und kreatives Gestalten.

(2) Zur Feststellung der Eignung für das Studium im Studiengang Interaktive Medien können Aufgaben aus dem Bereich Informatik und dem Bereich Gestaltung gestellt werden, mit denen festgestellt werden kann ob insbesondere konzeptionelle, gestalterische und kreative Fähigkeiten sowie Fähigkeiten zum logischen und algorithmischen Denken und zur Kommunikation und Teamarbeit in ausreichendem Maß vorhanden sind.

(3) Zur Feststellung der Eignung für das Studium im Studiengang Kommunikationsdesign können insbesondere Aufgaben zu bearbeiten sein, die die Fähigkeiten der Bewerber in kreativer, künstlerisch-gestalterischer, konzeptioneller und methodischer Hinsicht zeigen sollen.

(4) Zur Feststellung der Eignung für das Studium im Studiengang Creative Engineering können insbesondere Aufgaben zu bearbeiten sein, die die Fähigkeiten der Bewerber sowohl in künstlerischer als auch mathematisch-logischer Hinsicht zeigen sollen.

§ 7

Bestehen der Eignungsprüfung, der Eignungsfeststellungsprüfung

¹Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn in der praktischen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. ²Die mündliche Prüfung kann in die Bewertung nach Satz 1 einbezogen werden. ³Das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung richtet sich nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in der aktuellen Fassung.

§ 8

Wiederholung der Eignungsprüfung und des Eignungsfeststellungsverfahrens

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung oder ein nicht bestandenes Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

§ 9 Prüfungskommissionen

¹In den Fakultäten mit Studiengängen, in denen Eignungsprüfungen oder Eignungsfeststellungsverfahren stattfinden, werden Prüfungskommissionen mit mindestens drei Professoren oder Professorinnen für die Durchführung der Eignungsprüfungen oder der Eignungsfeststellungsverfahren gebildet, die alle notwendigen Entscheidungen treffen und über das Bestehen der Eignungsprüfung oder des Eignungsfeststellungsverfahrens beschließen; sofern in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind. ²Der Fakultätsrat kann bestimmen, dass die Aufgaben nach Satz 1 einer regulären Prüfungskommission zugewiesen werden.

§ 10 Anwendung von Vorschriften

Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 über Nachteilsausgleich, Verstöße gegen Prüfungsvorschriften und Rücktritt finden entsprechende Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges festgelegt ist.

§ 11 Gegenstände der Prüfung, Niederschrift

¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den Prüfern oder Prüferinnen und ggf. den Beisitzern oder Beisitzerinnen zu unterzeichnen.

Abschnitt 2: Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung in postgradualen Masterstudiengängen und anderen nicht grundständigen Studiengängen nach § 27 und § 34 QualIV sowie Art. 90 BayHIG

§ 12 Einbezogene Studiengänge

¹In postgradualen Studiengängen nach Art. 79 Abs. 2 Nr. 3 BayHIG kann der Nachweis einer studiengangsspezifischen Eignung nach Art. 90 BayHIG durch Bestehen eines Verfahrens zum Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung geführt werden, soweit die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs dies bestimmt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Studiengänge des weiterbildenden Studiums nach Art. 79 Abs. 2 Nr. 4 BayHIG sowie für andere Studienangebote wie Zusatz-, Ergänzungs-, und Aufbaustudiengänge.

§ 13 Bewerbungsfristen

(1) Anträge auf Zulassung zum Studium (Bewerbung) sind entsprechend den Vorgaben der Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Augsburg vom 28. März 2023 in der jeweils aktuellen Fassung und den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge in den jeweils aktuellen Fassungen einzureichen.

(2) ¹Ende der Bewerbungsfrist ist für das Wintersemester der 15. Juni eines Jahres, für das Sommersemester der 15. Dezember eines Jahres. ²Ausgenommen für den Studiengang Applied Research in Engineering Sciences, hier endet die Frist am 15. Juni bzw. am 06. Januar eines Jahres.

§ 14

Anmeldung zur studiengangsspezifischen Eignung

(1) ¹Mit der fristgerechten Bewerbung zum Studium gilt auch die Anmeldung zur studiengangsspezifischen Eignung als erfolgt. ²Einer eigenen Anmeldung zur Eignungsprüfung bedarf es nicht.

(2) Nach einem bestandenen Eignungsfeststellungsverfahren bleibt der Zugang zum Masterstudium solange eröffnet, als der Studiengang keine wesentlichen Änderungen erfährt.

§ 15

Teilnahme am Verfahren

(1) Zur Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist berechtigt, wer einen Abschluss nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung nachweist und ein Prüfungsgesamtergebnis nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang erzielt hat.

(2) ¹Die Zulassung zur Teilnahme am Verfahren nach Abs. 1 kann vom Bestehen einer Vorauswahl abhängig gemacht werden. ²Ausgestaltung, Anforderungen und Bestehensgrenzen in den Vorauswahlverfahren regeln die Studien- und Prüfungsordnungen. ³Die Anforderungen im Vorauswahlverfahren sollen sich thematisch überwiegend auf den verfahrensgegenständlichen Studiengang beziehen.

(3) ¹Steht das Prüfungsgesamtergebnis des vorangehenden grundständigen Studiengangs zum Zeitpunkt der Bewerbung oder des Termins des Feststellungsverfahrens noch nicht fest und ist ein Abschluss bis zur Studienaufnahme zu erwarten, kann die zuständige Prüfungskommission die Bewerberin oder den Bewerber zur Teilnahme am Verfahren zulassen. ²Eine Zulassung zum Studium nach bestandener Feststellungsverfahren erfolgt in diesem Fall vorbehaltlich des Nachweises eines Abschlusses nach Abs. 1 (auflösende Bedingung).

§ 16

Befreiung vom Verfahren

(1) Eine bestandene Eignungsprüfung oder ein bestandenes Eignungsfeststellungsverfahren behält solange Gültigkeit wie die Qualifikationsvoraussetzungen des jeweiligen Studienganges keine wesentlichen Änderungen erfahren.

(2) ¹Über die Anrechnung entsprechender Verfahren, die Bewerber an anderen Hochschulen erfolgreich durchlaufen haben, entscheidet die Prüfungskommission. ²Sie kann zur Vorbereitung der Entscheidung zusätzlich die Vorlage geeigneter Arbeiten oder anderer Nachweise verlangen.

§ 17

Gegenstand und Ablauf des Verfahrens

(1) ¹Das Verfahren zum Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung muss auf die individuelle Eignung der Bewerber abstellen. ²Die Studien- und Prüfungsordnungen legen die Überprüfungskriterien fest, die in das Bewertungsverfahren einfließen, sowie deren jeweiligen Anteil am Ergebnis. ³Individuelle Überprüfungskriterien sind insbesondere:

- a) das Prüfungsgesamtergebnis, das im einschlägigen grundständigen Studiengang erzielt wurde,
- b) fachspezifische Einzelnoten aus dem Abschlusszeugnis nach a),
- c) ein Auswahlgespräch mit der Dauer von 15 bis 30 Minuten (Leistungserhebung in mündlicher Form),
- d) ein Test (Leistungserhebung in schriftlicher Form),
- e) einschlägige, besonders anspruchsvolle berufspraktische Tätigkeiten nach Abschluss des Erststudiums,
- f) Führungserfahrung in verantwortlichen Positionen, wie z.B. Projektleitung, Teamleitung, Managementassistenten, Wahrnehmung von Stabsfunktionen.

(2) Einzelheiten des Verfahrens wie Prüfungsgegenstände, Messkriterien sowie dessen Ablauf ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs.

(3) Für den Ablauf des Verfahrens gelten die §§ 4, 8, 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 18

Bestehen der studiengangspezifischen Eignung

Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung ist erbracht, wenn ausreichende Leistungen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erzielt wurde.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg vom 19. Dezember 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 17. April 2023.

Augsburg, den 17. April 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 18. April 2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. April 2023 durch Aushang an der Hochschule und Veröffentlichung auf den Internetseiten und dem Amtsblatt bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. April 2023.